

Information zur Beihilfegewährung für Rehabilitationsbehandlungen

Ambulante Rehabilitationsbehandlungen

Die folgenden Ausführungen richten sich insbesondere an Beamtinnen, Beamte und Versorgungsempfänger sowie die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

A) Kuren in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation:

(§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BayBhV)

Hierbei handelt es sich um Heilbehandlungen nach der Anlage 2 zu § 19 Abs. 1 BayBhV, die mit Unterkunft und Verpflegung kurmäßig in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation durchgeführt werden, für die jedoch die Voraussetzungen für eine Beihilfe nach § 29 Abs. 5 Satz 2 BayBhV nicht erfüllt sind. Das sind die Fälle, in denen vor Antritt der Maßnahme eine amtsärztliche Begutachtung nicht stattgefunden oder der Amts- bzw. Vertrauensarzt eine stationäre Maßnahme nicht befürwortet hat, der Patient sich aber dennoch für eine Unterbringung in einer o.g. Einrichtung entschieden hat. Beihilferechtlich handelt es sich hierbei um ambulante Maßnahmen.

B) Müttergenesungskuren und Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren:

(§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BayBhV)

Müttergenesungskuren und Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren sind Maßnahmen in Form einer Rehabilitationskur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes oder einer anderen, nach § 41 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) als gleichwertig anerkannten Einrichtung.

C) Ambulante Heilkuren (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BayBhV):

Ambulante Heilkuren sind Maßnahmen

- für aktiv Bedienstete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayBhV zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit,
- für die übrigen Beihilfeberechtigten und die berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei erheblich beeinträchtigter Gesundheit.

Aufwendungen für Maßnahmen, die ausschließlich der Vorsorge (ohne konkrete Indikationsstellung) dienen, sind im Rahmen der §§ 29 und 30 BayBhV nicht beihilfefähig.

Die Kuren müssen mit Heilbehandlungen nach § 19 BayBhV nach einem ärztlich erstellten Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis aufgeführten Heilkurort durchgeführt werden. Die Unterkunft muss sich im Heilkurgebiet befinden.

Kurmaßnahmen, die eine Dauer von 21 Tagen deutlich unterschreiten, gelten nicht als ambulante Heilkuren (Nr. 30.4.1 BayBhVBek).

D) Berücksichtigungsfähige Angehörige:

Ehegatten können für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (stationär und ambulant) auch **Leistungen durch Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** zustehen, wenn sie eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Diese Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (Art. 96 Abs. 2 Sätze 3 - 5 BayBG, § 6 Abs. 1 BayBhV).

E) Voraussetzungen:

Gemäß § 30 Abs. 6 Satz 1 BayBhV sind die **Aufwendungen nach § 30 Abs. 5 BayBhV nur beihilfefähig, wenn**

1. erstmalig eine **Wartezeit** von insgesamt fünf Jahren Beihilfeberechtigung oder Berücksichtigungsfähigkeit nach diesen oder entsprechenden Beihilfevorschriften erfüllt ist; dies gilt nicht für berücksichtigungsfähige Kinder im Vorschulalter,
2. im **laufenden und den beiden vergangenen Kalenderjahren keine Kur** in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Müttergenesungskur und Mutter- bzw. Vater-Kind-Kur bzw. ambulante Heilkur **durchgeführt und beendet wurde**,
3. **ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen** außerhalb von Kurmaßnahmen wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit **nicht ausreichend sind**,
4. die **medizinische Notwendigkeit** vor Beginn der Kur durch eine **ärztliche Bescheinigung** nachgewiesen ist,
5. die Kur, **nicht weit überwiegend der Vorsorge dient**; gleiches gilt für Maßnahmen, deren Zweck eine berufliche Rehabilitation ist, wenn medizinisch keine kurmäßigen Maßnahmen mehr erforderlich sind.

Abweichend davon wird gem. § 30 Abs. 6 Satz 2 BayBhV Beihilfe zu allen **Kuren für aktive Bedienstete** (= Kuren in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation / Müttergenesungskuren und Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren bzw. ambulante Heilkuren) - Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter sowie Dienstanfänger- nur gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBhV vorliegen und

1. durch **amts- oder vertrauensärztliches Gutachten** nachgewiesen ist, dass die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit erforderlich ist,
2. die Beihilfestelle die **Beihilfefähigkeit vor Beginn der Heilkur anerkannt hat**, und
3. die Heilkur innerhalb eines im Anerkennungsbescheid unter Beachtung der dienstlichen Belange zu bestimmenden Zeitraums begonnen wird.

Ausnahme:

Für Bedienstete in Altersteilzeit während der Freistellungsphase sowie während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Art. 89 BayBG und Elternzeit nach Art. 99 BayBG ist eine **ärztliche Bescheinigung**, die bei der Abrechnung der Kosten vorgelegt werden muss, ausreichend.

Von der Einhaltung der Fristen nach § 30 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBhV darf nur abgesehen werden bei schwerem chronischen Leiden, wenn nach dem **amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten** aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist (§ 30 Abs. 6 Satz 3 BayBhV).

Ist bei **aktiven Bediensteten** die **vorherige Anerkennung** der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind (§ 48 Abs. 6 BayBhV).

F) Sonstiges:

Ärztliche Bescheinigungen (§ 30 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 BayBhV) bzw. amts- oder vertrauensärztliche Bescheinigungen (§ 30 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 BayBhV), die vor Behandlungsbeginn erstellt worden sind, dürfen grundsätzlich nicht älter als vier Monate sein (Nr. 30.6.2 BayBhVBek).

Auftraggeber für die amts- bzw. vertrauensärztliche Begutachtung ist der Antragsteller. Kosten, die für die Untersuchung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Die entstandenen Aufwendungen sind beihilfefähig.

Bei aktiv Bediensteten der Polizei ist für die Begutachtung der polizeiärztliche Dienst zuständig (Art. 5 Abs. 4 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG).

Für Rückfragen steht die zuständige Beihilfefestsetzungsstelle zur Verfügung.